

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 16-605206/101-049/2020	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 28.07.2020	82	2020

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umweltschutz	27.08.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss	11.09.2020		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	23.09.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.  (Handzeichen)
Gefertigt: 16.33 gez. Herbst	Beteiligt: 16.3    16    32    G    III					

**Betreff:**  
**Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO)**  
**„Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“**

**Beschlussvorschlag:**  
**Die NSGVO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ wird beschlossen**

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 82	Jahr 2020

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

**I. Veranlassung**

5 Sowohl das FFH-Gebiet 101 „*Eichen- Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“, als auch das europäische Vogelschutzgebiet V 48 „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ sind Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

10 **II. Verfahren**  
Im Vorfeld des formellen Sicherungsverfahrens hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 05.03.2010 zugestimmt, dass sich der Landkreis Helmstedt die Zuständigkeit für die Sicherung einer ca. 2 Hektar großen Fläche im Landkreis Gifhorn übertragen lässt. Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Landkreis Helmstedt ist mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 03.12.2010 erfolgt.

20 Im Vorwege des Verfahrens wurde das Beratungsforstamt Wolfenbüttel im Juli 2018 auf der Grundlage des § 5 ( 1 ) Satz 2, 1. Halbsatz NWaldLG unterrichtet.

25 Das formelle Beteiligungsverfahren wurde mit Anschreiben vom 11.03.2020 eingeleitet und am 29.04.2020 beendet. Die Unterlagen haben öffentlich bei der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn in der Zeit vom 23.03. bis zum 29.04.2020 einschließlich und bei der Gemeinde Lehre im Landkreis Helmstedt in der Zeit vom 01.04. bis zum 01.05.2020 einschließlich ausgelegt. Während der gesamten Zeit lagen die Unterlagen auch beim Landkreis Helmstedt öffentlich aus. Auf die Auslegung und die erforderliche vorherige telefonische Terminvereinbarung ist durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises „online“ eingestellt.

30 Der Jagdbeirat wurde gehört und hat in seiner Sitzung vom 14.07.2020 keine Bedenken geltend gemacht.

**III. Grundlagen für die NSGVO**

35 Ebenso wie die Stadt Braunschweig und die Stadt Wolfsburg ist der Landkreis bei der Wahl der Schutzgebietskategorie zu dem Entschluss gekommen, die Flächen die zugleich FFH- und Vogelschutzgebiet sind, nur über eine Naturschutzgebietsverordnung sichern zu können.

40 Insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz ist hier als Schutzgebietskategorie das Naturschutzgebiet zu wählen, weil der Schutz von konkreten Populationen von Tierarten im Mittelpunkt steht, die auf relativ klar bestimmten physischen Ausprägungen als Lebensraum angewiesen sind. Entscheidend für die Wahl als Naturschutzgebiet ist dabei, dass die entsprechende physische Erscheinungsform auf einem Großteil der Gesamtfläche anzutreffen und zu schützen ist. Hinsichtlich der Verpflichtungen die im Rahmen der nationalrechtlichen Sicherung der Natura 2000 – Gebiete geboten sind, ist zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten für ein Natura 2000 – Gebiet nicht verschlechtern darf. Durch den sog. Sicherungserlass für Natura 2000 – Gebiete wird der Schutz konkreter Strukturen wie u. a. das Belassen von drei bzw. sechs lebender Altholzbäume innerhalb von Altholzbeständen vorgegeben.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 82	Jahr 2020

50 Die Anwendung einer solchen Regelung findet dann regelmäßig auf einem größeren Teil der  
Gesamtfläche statt, sodass damit ganz bestimmte - durch den Erlass vorgegebene - physi-  
sche Erscheinungsformen geschützt werden. Für das hiesige Gebiet ergibt sich deshalb nur  
die Kategorie des Naturschutzgebiets. Für das Gebiet sind Specht- und Fledermausarten  
maßgebliche Bestandteile, daher ist es für diese Arten notwendig konkrete Erscheinungs-  
formen, wie bspw. lebende Altholzbäume, auf einem erheblichen Teil der Gesamtfläche zu  
55 schützen.

Neben dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG ist maßgeblich der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML  
v. 21.10.2015 „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzge-  
bietsverordnung*“ (künftig Sicherungserlass) zur Anwendung gekommen. Die Vorschriften  
60 finden sich in der NSGVO wieder unter § 4 ( 5 ) B.) bis D.). Mit Erlass des MU und des ML vom  
19.02.2018 ist der „*Leitfaden für die Praxis – NATURA 2000 in den niedersächsischen Wäldern*“  
eingeführt worden. Er findet ebenso Berücksichtigung, wie die Muster-Verordnung des  
NLWKN als Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (Stand 27.09.2016).

65 Durch die zusätzlichen Beschränkungen der Forstwirtschaft unter Bezugnahme auf Ziff. 1.8  
des Sicherungserlasses und dem hier zitierten LÖWE-Erlass wird die Vorbildwirkung der  
Niedersächsischen Landesforsten gegenüber den Privatwaldbesitzern betont.

70 Unter Bezugnahme auf Ziff. 1.9 wurden die dort genannten „*Vollzugshinweise für Arten und  
Lebensräume*“ des NLWKN als Grundlage verwendet, sowie andere in der Begründung zur  
Verordnung angegebene Quellen [vergl. § 4 ( 5 ) C.)].

Für die Beschränkungen der Jagd ist der nunmehr aktuelle Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.  
3.12.2019 „*Jagd in Schutzgebieten*“ angewendet worden.

75

#### **IV. Anregungen, Bedenken und Abwägung**

Die vollständigen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der hier beigefüg-  
ten Unterlage E wiedergegeben.

80 Hausintern wurden 8 Stellen beteiligt. Davon haben 4 Stellen keine, 4 Stellen haben Anre-  
gungen oder Bedenken vorgetragen. Von den 38 Trägern öffentlicher Belange haben 25 Stel-  
len keine und 13 Stellen haben Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Von den 14  
anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 8 Verbände keine und 4 haben Anregungen  
und Bedenken vorgetragen. Von den darüber hinaus beteiligten 19 Institutionen haben 6  
85 Anregungen und Bedenken vorgetragen. 4 privat betroffene Personen haben Hinweise ge-  
geben oder Bedenken geltend gemacht.

Aufgrund der umfangreichen Schriftsätze der Anwaltskanzlei HSA Rechtsanwälte aus Pots-  
dam für insgesamt drei Mandanten von jeweils knapp über 100 Seiten wurde seitens des  
90 Landkreises die Anwaltskanzlei Appelhagen Rechtsanwälte aus Braunschweig mit der recht-  
lichen Bewertung und Auswertung beauftragt. Da die drei Schriftsätze der Anwaltskanzlei  
aus Potsdam inhaltlich nahezu identisch sind, ist nur der Schriftsatz für die Forstgenossen-  
schaft Lehre vollständig in Anlage E abgedruckt. Darüber hinaus haben sich zwei private  
Waldbesitzer durch HSA-Rechtsanwälte vertreten lassen. Für diese werden nur die Passagen  
95 anonymisiert in Anlage E wieder gegeben, die sich vom ersten abgedruckten Schriftsatz un-  
terscheiden.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 82	Jahr 2020

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht worden.

100 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, umfassend gewürdigt und abgewogen. Das Abwägungsergebnis hat in einigen Punkten zu Änderungen in der Entwurfsfassung geführt. Die Änderungen sind in der nunmehr vorliegenden Beschlussfassung einschließlich des Kartenwerkes A bis C zur NSGVO eingearbeitet. Die Begründung ist in einigen  
105 Punkten ergänzt worden.

Die Größe des Schutzgebiets ist um ca. 3 Hektar auf die Grenze des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets reduziert worden. In den verbliebenen Bereichen, in denen die Schutzgebietsgrenze über die Natura 2000-Gebietsgrenze hinausgeht, sind kartierte Waldlebensraumtypen gemäß der Basiserfassung derselben betroffen, bzw. liegt das schriftliche Einverständnis der  
110 Flächeneigentümerin vor.

#### **V. Weiteres Verfahren und Kosten**

115 Nach Beschlussfassung der NSGVO „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ ist das Einvernehmen des Landkreises Gifhorn einzuholen. Danach ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt und im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn zu veröffentlichen.

120 Es ist vorgesehen, dass die NSGVO einheitlich in beiden Landkreisen am 01.12.2020 in Kraft treten soll.

Das neue NSG muss gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAGBNatSchG vor Ort kenntlich gemacht werden. Daraus entstehen Kosten.

#### **VI. Anmerkungen**

Die Karten der Beschlussfassung (s. Anlage A) sind aus drucktechnischen Gründen, bis auf die Übersichtskarte, auf DIN A3 verkleinert worden.

#### **130 VII. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information**

Anlage A: Beschlussfassung der NSGVO „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ einschließlich der Übersichtskarte (A), der maßgeblichen Detailkarte (B) und der Beikarte (C)

135 Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung  
Unterlage C: Entwurfsfassung der NSGVO „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ (einschließlich Kartensatz A bis C)

Unterlage D: Begründung zur Entwurfsfassung

140 Unterlage E: Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf (*Aufgrund des Umfanges der Unterlage wird diese lediglich im Sitzungsdienst des Landkreises in elektronischer Form zum „download“ zur Verfügung gestellt.*)